Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für
Fl.Nr. 1814/Tfl. Gem. Valley, Gde.-teil Oberdarching
(SCHNEIDER Anneliese u. Franz)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB -
i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (BayBO) erläßt die Gemeinde Valley
mit Beschluß des Gemeinderates Valley vom 13.09.1994
für den Gde.-teil Oberdarching, Fl.Nr. 1814/Tfl. Gem. Valley
folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
werden gem. den im beigefügten Lageplan ersichtlichen
Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan und der L 1 des Landratsamtes
Miesbach gelten als Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Die Teilfläche des Außenbereichsgrundstücks
Fl.Nr. 1814/Tfl. werden zur Abrundung des
Ortsgebietes in den räumlichen Geltungsbereich
(Innenbereich) einbezogen.

Die hinzukommende Gebietsfläche beträgt ca. 900 qm
Wohnbebauung, kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe
im Rahmen der Gebietsart - Dorfgebiet - (§ 5 BauNVO).

Der Lageplan L 1 zur Stellungnahme des Landratsamtes
Miesbach, gefertigt von Herrn KBD Schmid mit den
Festsetzungen der Traufhöhe von 5,5 m und den
Gebäudeausmaßen von 9 x 13 m gilt ebenfalls Bestandteil
dieser Ortsabrundungssatzung.

§ 3

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich
die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben
(§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für das Ortsgebiet des gem. § 1 umgrenzten
Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung
vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein
Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten für die planungs-
rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben §§ 30, 31 BauGB.

Der Anschluß an die öffentliche Wasser- und Abwasser-
leitung erfolgt auf alleinige Kosten der Grundstücks-
eigentümer ab den derzeit bestehenden Hauptleitungen.

Für die in diese Ortsabrundungssatzung aufgenommene Teilfläche ist das notarielle Ankaufsrecht im Rahmen des Einheimischen-Programmes der Gemeinde Valley bereits eingetragen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Valley,den 13.09.1994

GEMEINDE VALLEY

MAYER
1.BÜRGERMEISTER

Anlage zur Urkunde des Notars Hans Ulsenheimer
in Miesbach vom 2. Mai 1991, URNr. 616/U/91

1812/2
1809/6
1005
1812/3
1810/1
1812/4
1814
1659/1
1661
1811
1660
1662/1
998
1660/2
1662
1660/3
1559
Raiffeisenstr.
1665/1
1664/1
1664
1694
1555
1665
1666
1666/2
Bergstraße
1823
1815
1825
1826
Oberdarching